

Satzung der Ortsgemeinde Ormont über die Veränderungssperre zum Gebiet des Bebauungsplans „Windpark Ormont IV“ vom 9. September 2013

Der Gemeinderat Ormont hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Ortsgemeinderat Ormont hatte in seiner Sitzung am 09.09.2013 beschlossen, innerhalb des in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan "Windpark Ormont IV" aufzustellen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre mit der Zielsetzung erlassen, die künftigen Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der Ortsgemeinde städtebaulich neu zu ordnen und zu konzentrieren.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke der Gemarkung Ormont, wie sie sich im Lageplan innerhalb der Umrandung befinden:

- Flur 3, Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 25/1, 25/2, 26, 28, 33/1, 33/2, 34/2, 35/1, 35/4, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73/2, 73/3, 75, 76, 81, 94, 97/1, 97/2, 100, 101/1, 101/5, 102/4, 106 (tlw.), 107/7 (tlw.), 109, 110/2, 114 (tlw.), 115, 116, 119, 121 (tlw.), 120/2 und 123/1
- Flur 4, Flurstücke: 1 und 3
- Flur 5, Flurstücke: 1, 2, 5 und 6 ("Prüm")
- Flur 6, Flurstücke: 4 (tlw.), 5, 7/2, 8, 9, 10, 37/8 (tlw.), 38 und 39
- Flur 7, Flurstücke: 5, 4/2 (tlw.) und 8/4 (tlw.)
- Flur 12, Flurstücke: 3 und 12/3.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan (Anlage 1) vom 09.09.2013 im Maßstab 1: 2.000 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 BauGB im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Obere Kyll – Nachrichten) in Kraft.

§ 5 – Geltungsdauer

Hinsichtlich der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend und entsprechend anzuwenden.

Ormont, den 09.09.2013

Der Ortsbürgermeister